

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
3003 Bern

14. Dezember 2022

Photovoltaik-Grossanlagen: Verordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu den Entwürfen der Energieverordnung (EnV) sowie der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV) zwecks Umsetzung des neuen Art. 71a des Energiegesetzes (EnG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit.

Die Erleichterungen sind nicht nur mit Blick auf die aktuell angespannte Versorgungslage zu sehen. In der Schweiz hat man sich zu einem Umbau des Energieversorgungssystems bekannt, der grundsätzlicher und längerfristiger Natur ist. Deshalb sind die Beschränkungen der Vorlage nicht zielführend. Photovoltaik-Grossanlagen (PV-Anlage) sollen auch dann noch von den Erleichterungen gemäss Art. 71a EnG profitieren, wenn die jährliche Gesamtproduktion 2 Terawattstunden (TWh) übersteigt und das auch über das Jahr 2025 hinaus.

Antrag

Ergänzung der EnV um einen Artikel, damit Grossanlagen über das Jahr 2025 hinaus gebaut werden können.

Demgegenüber begrüsst der Regierungsrat, dass weder die Umweltverträglichkeitsprüfung noch die Interessensabwägung gestrichen werden. Im bestehenden Art. 71a ging dies nicht hervor, was mit Rechtsunsicherheit verbunden war. Ebenfalls wichtig ist die Klarstellung in Art. 9c EnV, dass nicht nur die PV-Anlagen unter Art. 71a EnG fallen, sondern auch die dafür notwendigen weiteren Infrastrukturen.

Der Regierungsrat beantragt im Detail folgende Anpassungen:

Zur Energieverordnung

Art. 9d

In Absatz 2 werden Fruchtfolgeflächen ebenfalls als Ausschlussgebiete aufgenommen. Diese Regelung ist von grosser Bedeutung, um die Nahrungs-Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten.

Antrag

Art. 9d Abs. 2 ist unbedingt beizubehalten.

Art. 9e

Der Regierungsrat begrüsst die Regelung in Absatz 1, dass nicht die Anlage im Endausbau als bestimmend für die 2 TWh-Grenze herangezogen wird, sondern die tatsächlich installierte Leistung per Inbetriebnahmedatum.

Antrag

Art. 9e Abs. 1 ist beizubehalten.

Absatz 2 ist aus Sicht des Regierungsrats kontraproduktiv. So ist die Planungssicherheit für die Projektantinnen und den Projektanten nicht gegeben, da eine ausgestellte Baubewilligung keine Gewähr leistet, dass eine Anlage überhaupt erstellt oder gar in Betrieb genommen werden kann. Für Projektantinnen und Projektanten wird es zudem unerheblich sein, ob die Baubewilligung nachträglich widerrufen oder ob sie mit einem entsprechenden Vorbehalt ausgestellt wird. Da selbst die Erstellung des Baugesuchs mit signifikanten Kosten verbunden ist, würde sich – vor allem bei Annäherung an die Schwelle der 2 TWh – kaum eine Projektantin oder ein Projektant finden, welche dieses Risiko auf sich nehmen. Zudem ist die Regelung unverständlich, dass selbst für die Inbetriebnahme die Schwelle von 2 TWh einzuhalten ist. Dies kann dazu führen, dass eine bereits gebaute Anlage mit den entsprechenden Umweltauswirkungen nicht in Betrieb genommen werden dürfte und darüber hinaus zurückzubauen wäre. Da Projektantinnen und Projektanten sich direkt am Rechtstext orientieren und nicht davon auszugehen ist, dass sie den erläuternden Bericht zur Verordnung konsultieren, ist die entsprechende Passage betreffend Übergangsregelung in einem neuen Absatz aufzunehmen.

Antrag

Art. 9e Abs. 2 anpassen: Vorhaben nach Artikel 71a EnG dürfen nur unter der Bedingung ~~erstellt oder in Betrieb genommen~~ bewilligt werden, dass die Schwelle von 2 TWh nicht schon durch früher in Betrieb genommene Anlagen oder Anlagenteile erreicht ist.

Neuer Art. 9e Abs. 3: Sollte die Obergrenze von 2 TWh erreicht werden, bevor bereits bewilligte und weit fortgeschrittene Projekte in Betrieb gehen, schafft der Bund rechtzeitig eine Übergangsregelung.

Neuer Art. 9g

In Art. 71a Abs. 3 EnG wird die Erteilung der Bewilligung für PV-Anlagen an die Kantone übertragen. Die dortige Formulierung macht jedoch nicht klar, welche kantonale Stelle zuständig ist. Die Rechtssicherheit und zielführende Projektabwicklung soll gewährleistet werden, indem im Verordnungstext eine Ergänzung erfolgt.

Antrag

Neuer Art. 9g: Abs. 1 Die Bewilligung wird durch die Behörde im Sinn von Artikel 25 Absatz 2 RPG erteilt, wenn sich aus dem kantonalen Recht keine andere Zuständigkeit ergibt.

Abs. 2 Die Bewilligung des Kantons im Zusammenhang mit einer Photovoltaik-Grossanlage gemäss dieser Verordnung setzt kommunale Erlasse ausser Kraft.

Zur Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Art. 38b

Die Einmalvergütung ist prinzipiell sinnvoll und für eine erste Phase in der vorgeschlagenen Höhe von 60 % der anrechenbaren Investitionskosten passend. Wie eingangs erwähnt, erachtet es der Regierungsrat jedoch als sinnvoll, die Möglichkeit der Erstellung solcher Anlagen über die aktuell vorgesehenen Fristen hinaus zu verlängern. Um einer übermässigen finanziellen Belastung des Staatshaushalts entgegenzuwirken, ist der Förderansatz nach 2025 oder bei Erreichen der 2 TWh-Grenze nach unten anzupassen. Die genaue Vorgehensweise (bestimmter Betrag per Stichtatum oder degressiv über einen Zeitraum) sowie die Beitragshöhe sind durch den Bund zu bestimmen.

Antrag

Art. 38b Abs. 2 anpassen: Sie wird in Höhe der ungedeckten Kosten festgesetzt und beträgt *bis zum [Datum Stichtag]* maximal 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. *Danach beträgt die Höhe maximal [...] Prozent. [alternativ: Danach reduziert sich die Beitragshöhe innerhalb [...] Jahren linear auf maximal [...] Prozent.]*

Entsprechend Anpassung Art. 46j lit. b: Den Höchstbetrag, den die Einmalvergütung nicht überschreiten darf in der Höhe ~~von 60 Prozent~~ *gemäss Artikel 38b Abs. 2 dieser Verordnung* der voraussichtlich anrechenbaren Investitionskosten.

Art. 46k

Der Absatz 2 setzt aufgrund des Fachkräftemangels, die bereits heute schon bestehenden Schwierigkeiten und der vermutlich weiterwachsenden Nachfrage nach Komponenten für PV-Anlagen ein enges Zeitkorsett für die Frist der Inbetriebnahme der gesamten bewilligten Anlage. Falls die Verordnung bereits per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt und ein Projekt umgehend gestartet würde, ist es aus Sicht des Regierungsrats, auch unter den verbesserten Rahmenbedingungen des Art. 71a EnG, sehr optimistisch davon auszugehen, dass die Anlage in spätestens sechs Jahren fertig gebaut ist. Aufgrund dessen wäre die Verlängerung der Frist anzustreben.

Antrag

Art. 46k Abs. 2 anpassen: Die vollständige Inbetriebnahme hat bis zum 31. Dezember ~~2028~~ 2030 zu erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch